



Anlage 1 zum Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 12/26

Stand: Mai 2026

Übersicht zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) zum 30.04.2026

Mit der Änderung der DeuFöV werden die Rahmenbedingungen der Berufssprachkurse gezielt weiterentwickelt, um weiterhin flexibel auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können und gleichzeitig Verwaltungsabläufe zu vereinfachen sowie die fortschreitende Digitalisierung zu unterstützen.

Zur besseren Einordnung der im Dokument dargestellten Änderungen wird ein Ampelsystem verwendet. Die Kategorisierung dient dazu die Relevanz und Tragweite der jeweiligen Anpassungen schnell erfassbar zu machen.

Rot kennzeichnet maßgebliche Änderungen mit besonderem Fokus auf einen erforderlichen aktiven Beitrag von Akteuren und Akteurinnen oder auf die konkrete Anwendung des Gesetzes.

Gelb steht für relevante und übergreifende Änderungen, die mehrere Bereiche betreffen oder eine erhöhte Bedeutung im Gesamtzusammenhang aufweisen.

Grün markiert hingegen redaktionelle und formale Änderungen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben, sondern vor allem der Klarstellung, Strukturierung oder sprachlichen Präzisierung dienen.

Übersicht der zentralen Änderungen

	Fokus – maßgebliche Änderungen	Akteure / Realisierung
Teilnahme- berechtigung	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 1c + § 4 Abs. 1a (neu) Teilnehmende / zeitnahe Anwendung</p> <p>Änderung: In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe erweitert: c) beschäftigt sind <u>oder bereits einen Arbeitsvertrag geschlossen haben</u>, ohne zum Personenkreis nach den Buchstaben a oder b zu gehören.</p> <p>Nach Absatz 1 wird Absatz 1a eingefügt: (1a) Personen, deren <u>Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland</u> liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegen. Satz 1 gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet. Personen, deren <u>Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland</u> liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c vorliegen und eine für mindestens ein Jahr angelegte inländische Beschäftigung vorgesehen ist, 2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegen oder 3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen und <ol style="list-style-type: none"> a) der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, b) falls eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder c) die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. <p>Hintergrund: Die Vorschriften zur Teilnahmeberechtigung an Personen, die in Grenzregionen leben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden ausgeweitet und in einem neuen Absatz 1a zusammengefasst. Gemäß der Fachkräftestrategie der Bundesregierung werden die Zulassungen zu Berufssprachkursen erweitert, flexibilisiert und neu strukturiert. Die Zulassung durch das Bundesamt wird auf Personen mit einem bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrag ausgeweitet, um nach dem Vorbild der</p>	

Kostenbeitrags-
grenze

Antragsstellung für Auszubildende aus dem Ausland diese ebenfalls für Beschäftigte aus dem Ausland zu ermöglichen. Beschäftigte aus dem Ausland sind immer kostenbeitragspflichtig (§ 4 Abs. 4 Satz 2 DeuFöV). Detaillierte Informationen zur Handhabung werden hierfür in einem gesonderten Trägerrundschreiben vor Einführung veröffentlicht.

§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3

Teilnehmende / unmittelbare Anwendung

Änderung: Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:
Beschäftigte, deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern

Hintergrund: Die Geringverdienendenregelung wird dynamisiert und entbürokratisiert. Eine Befreiung vom Kostenbeitrag ist künftig möglich, wenn das Bruttogehalt unter 33 % der Renten-Beitragsbemessungsgrenze liegt. Durch die Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt eine automatische jährliche Anpassung der Einkommensgrenzen. Die Neuregelung ermöglicht eine standardisierte und schnell überprüfbare Anspruchsfeststellung. Konkrete Informationen werden in einem gesonderten Trägerrundschreiben bekanntgegeben. Alle vorliegenden, noch nicht beschiedenen Anträge werden nach der neuen Rechtslage entschieden.

Kursanmeldung &
Kursbeginn

§ 9 Abs. 1

Kursträger / umgehende Umsetzung

Änderung: In Absatz 1 wird die Angabe „vierzehntägig“ durch die Angabe „unverzüglich“ ersetzt:

(1) Der Kursträger meldet dem Bundesamt unverzüglich die Zahl der Anmeldungen für die einzelnen Berufssprachkurse und deren voraussichtlichen Beginn sowie den Sprachstand der Teilnahmeberechtigten.

Hintergrund: Die Meldungen der Kursträger zu Kursanmeldungen und -beginn erfolgen seit dem Jahr 2025 digital. Ein starrer Meldezeitpunkt ist danach nicht mehr zeitgemäß. Die Meldung der Kursträger soll künftig je nach Kurs anlassbezogen und unverzüglich erfolgen. Sobald alle Unterlagen und Informationen zu den jeweiligen Teilnehmenden vorliegen, sollen diese über den digitalen Meldeweg an das Bundesamt übermittelt werden. Damit wird eine noch effektivere Kommunikation zwischen den Kursträgern und dem Bundesamt gewährleistet.

Gefährdete
Kursteilnahme

§ 9 Abs. 5 Satz 2

Kursträger / umgehende Umsetzung

Änderung: Absatz 5 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Darüber hinaus hat der Kursträger die die Teilnahmeberechtigung

erteilende Stelle unverzüglich zu informieren, wenn bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist.“

Hintergrund: Bisher war diese Informationspflicht nur in den Nebenbestimmungen zur Trägerzulassung verankert. Mit der Neuerung gilt nun auch gemäß DeuFöV: Wenn Fehlzeiten die erfolgreiche Kursteilnahme gefährden, müssen Kursträger hierüber bisher nur Jobcenter bei zur Teilnahme am Berufssprachkurs verpflichteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II informieren. Seit dem 1. Juli 2023 werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II jedoch grundsätzlich zunächst zur Teilnahme am Berufssprachkurs berechtigt. Erst wenn die Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden, soll eine verbindliche Aufforderung zur Teilnahme erfolgen. Informationen über Fehlzeiten sind demnach auch bei berechtigten Teilnehmenden wichtig, um über mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig informiert zu sein und ggf. Handlungsbedarfe erkennen zu können. Auch im SGB III ist die Informationsweitergabe für erfolgreiche Kursbesuche und damit eine zügige und erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt gleichermaßen wichtig. Die Informationspflicht der Kursträger wird daher auf die aktuellen Regelungen im SGB II angepasst und zudem auf Personen ausgeweitet, die von den Agenturen für Arbeit zum Berufssprachkurs berechtigt wurden. Die Jobcenter werden in der Praxis aufgrund von Vorgaben in der Trägerzulassung von den Kursträgern bereits jetzt bei zum Kurs berechtigten Teilnehmenden im SGB II über Fehlzeiten informiert.

Kursteilnahme

§ 15 Abs. 2 Satz 3

Teilnehmende / zeitnahe Umsetzung

Änderung: Absatz 2 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Der oder die Teilnehmende kann auf Antrag bei der die Teilnahmeberechtigung erteilenden Stelle einmal erneut an einem Kurs teilnehmen, wenn ohne die Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist.

Hintergrund: Anlass ist die geplante Einführung der Kursausprägung „B2-Berufssprachkurse – gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende“. Bislang konnten Teilnehmende, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, den B2-Berufssprachkurs (mit oder ohne Brückenelement) ausschließlich vollständig wiederholen. Um die Kurswiederholung effizienter und die Sprachförderung passgenauer zu gestalten, sollen künftig für diese Teilnehmenden die gezielte Prüfungsvorbereitung angeboten werden. Genauere Informationen erhalten die Kursträger in einem gesonderten Trägerrundschreiben vor Einführung. Die Verwaltungspraxis der Kurswiederholung bei anderen Kursarten bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Abs. 8 (neu) Prüfungsdienstleister / unmittelbare Anwendung

Änderung: Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:

(8) Prüfende, die Prüfungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Es wird vermutet, dass ein Prüfender über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz „Deutsch-Test für den Beruf“ des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 beauftragten Testinstituts ist. Voraussetzung für den Einsatz als Prüfender ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 5.“

Hintergrund: Eine qualitätsgesicherte Abnahme des „Deutsch-Test für den Beruf“ (siehe § 15 DeuFöV) durch zugelassene und in der Anwendung der Prüfungen geschulte Lehrkräfte ist sicherzustellen. Daher benötigen Prüfende in der Regel eine gültige Lizenz des mit der Durchführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ beauftragten Anbieters, die zum 1. Juli 2024 eingeführt wurde. Dies dient insbesondere dem Schutz der Kursteilnehmenden von dem Nicht-Bestehen der Prüfung aufgrund fehlerhafter Umsetzung.

Relevante und übergreifende Änderungen Akteure / Realisierung

Teilnahme-
voraussetzung

§ 4 Abs. 3
BAMF / unmittelbare Anwendung

Änderung: Absatz 3 wird ersetzt:

(3) Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt, vorbehaltlich der § 13 Absatz 2 und § 18a, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus (§ 2 Absatz 11 des Aufenthaltsgesetzes).

Hintergrund: Die Teilnahme am Berufssprachkurs setzt in der Regel ein B1-Niveau voraus. Für passgenauere, berufsspezifische Angebote erhält das Bundesamt künftig größere Handlungsspielräume.

Digitale
Kommunikation

§ 6 Abs. 1 Satz 1
BAMF / zeitnahe Umsetzung

Änderung: In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in schriftlicher Form“ gestrichen.

Hintergrund: Um mittelfristig bürokratische Aufwände zu minimieren entfällt künftig das Schriftformerfordernis für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung durch das BAMF sowie die Akteure der Arbeitsverwaltung. Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, kann diese komplett digital ausgestellt und übermittelt werden. Das Bundesamt stellt weiterhin die Form- und Verfahrensvorgaben zur Teilnahmeberechtigung. Es gelten weiterhin die einheitlichen

Formvorgaben für die berechtigten Stellen. Über künftige Änderungen werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Kursanmeldung

§ 6 Abs 3

Kursträger / umgehende Umsetzung

Änderung: Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Personen nach § 4 Absatz 1a Satz 3 beträgt die Frist neun Monate ab dem Ausstellungsdatum.“

Hintergrund: Die Anmeldung zu einem Kurs aus dem Ausland nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die Anmeldung zu einem Kurs aus dem Inland. Um zu verhindern, dass eine Teilnahmeberechtigung verfällt, wird deren Gültigkeit auf neun Monate erhöht.

Zertifikatsprüfung

§ 8 Abs. 1 Satz 3

Kursträger / unmittelbare Anwendung

Änderung: § 8 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Vorhandene Zertifikate und Ergebnismitteilungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die vom Bundesamt anerkannt sind, Ergebnismitteilungen nach § 15 Absatz 2 Satz 4 DeuFöV und Bescheinigungen nach § 17 Absatz 4 Satz 4 der Integrationskursverordnung werden dabei berücksichtigt, soweit sie nicht älter als sechs Monate sind.“

Hintergrund: Zur Einstufung in Berufssprachkurse wird die Anerkennung vorhandener Sprachnachweise ausgeweitet. Ziel ist es, unter Beibehaltung der Qualitätsstandards den Prüfaufwand für Kursträger zu minimieren. Neben den nach § 17 Abs. 2 IntV anerkannten Zertifikaten externer Anbieter werden künftig auch alle Ergebnismitteilungen aus Integrations- und Berufssprachkursen berücksichtigt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn das angestrebte Sprachniveau nicht erreicht und somit kein Zertifikat ausgestellt wurde.

Kursanmeldung

§ 9 Abs. 4

Kursträger / umgehende Umsetzung

Änderung: Absatz 4 wird durch folgenden ersetzt:

„In den Fällen des Absatzes 3 vermittelt der Kursträger die oder den Teilnahmeberechtigten an einen anderen Kursträger. Ist eine Vermittlung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, informiert der Kursträger den betroffenen angemeldeten Teilnahmeberechtigten und das Bundesamt hierüber unverzüglich.“

Hintergrund: Sollte ein Kurs nicht zu Stande kommen, vermittelt der Kursträger die oder den Teilnahmeberechtigten an einen anderen Kursträger. Es sind nachweislich alle infrage kommenden Kursträger in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der oder des Teilnahmeberechtigten anzufragen. Diese „Direktvermittlung“ ist unbürokratisch, ergebnisorientiert und bereits etablierte Praxis. Das

Fahrkosten-
zuschuss

Bundesamt wird zur Ergreifung etwa notwendiger Maßnahmen eingeschaltet, wenn die Weitervermittlung nicht gelingt.

§ 10 Abs. 1

Teilnehmende / unmittelbare Anwendung

Änderung: § 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Antrag auf Fahrkostenzuschuss ist bis Ende des Kurses zu stellen.“

Hintergrund: Anträge auf Fahrkostenzuschuss müssen künftig bis Kursende über BerD gestellt werden. Für Berufssprachkurse nach § 12 Nr. 1 und 2 sowie nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und für Spezialberufssprachkurse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der DeuFöV ist der Antrag bis zur Zertifikats- bzw. Fachsprachenprüfung zu stellen; für alle übrigen Kursarten gilt der letzte Unterrichtstag als maßgeblicher Zeitpunkt für die Antragstellung. Der Fahrkostenzuschuss soll die Kursteilnahme ermöglichen. Nach Kursende gestellte Anträge sind daher mangels Bedarfs nicht mehr begründet. Eine klare Frist schafft hierbei Rechtssicherheit.

Zulassungsantrag

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 (neu)

Kursträger / unmittelbare Anwendung

Änderung: Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

Nr. 6 einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der in der Regel nicht älter als drei Monate sein darf.

Hintergrund: Antragsteller müssen künftig einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug beifügen. Dieser Nachweis über strafrechtliche Verurteilungen oder Gewerbeuntersagungen stellt sicher, dass vorbelastete Kursträger keine öffentlichen Fördermittel erhalten.

Zusätzlich ist künftig von natürlichen Personen die Gewerbeanzeige und von juristischen Personen ein aktueller Registerauszug (Handels-/Vereinsregister) zum Nachweis der Vertretungsberechtigung beizufügen.

Zulassungsantrag

§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 (neu)

Kursträger / unmittelbare Anwendung

Änderung: Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

Das Bundesamt kann darüber hinaus einen Nachweis über die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung verlangen. Dies gilt nicht im Fall einer Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, die durch Vorlage eines Registerauszugs nachzuweisen ist.“

Hintergrund: Es wird die Möglichkeit des Erfordernisses eines Nachweises über die Anzeige des Gewerbes für natürliche Personen ergänzt. Juristische Personen als Antragsteller müssen einen Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister vorlegen, um ihre Geschäftsfähigkeit und ihre Verantwortlichkeit zu belegen. Der Nachweis über die Gewerbeanzeige ist für natürliche Personen ein entsprechender Nachweis.

	Redaktionelle und formale Hinweise	Akteure
Digitale Kommunikation	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 2 / § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2</p> <p>Änderung: In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>Hintergrund: Folgeänderungen zu § 6 Absatz 1 Satz 1.</p>	BAMF
Zugangsvoraussetzungen	<p>§ 13 Abs. 2</p> <p>Änderung: Absatz 2 wird ersetzt.</p> <p>Hintergrund: Die Entwicklung flexibler Fachsprachkurse zeigt, dass ein B1-Niveau als starre Zugangsvoraussetzung nicht immer sinnvoll ist. Besonders wenn Kurse direkt auf eine Beschäftigung vorbereiten oder diese begleiten, kann die Teilnahme auch mit geringeren Vorkenntnissen erfolgreich sein.</p>	BAMF
Lerninhalt	<p>§ 14 Abs. 2</p> <p>Änderung: Nach Absatz 1 wird Absatz 2 eingefügt:</p> <p>Hintergrund: Die Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst. Um bestehende Kurskonzepte fortzuschreiben oder neue zu entwickeln, erhält das Bundesamt mehr Flexibilität, den Kursumfang an aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe anzupassen. Künftig wird der Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) direkt in den pädagogischen Rahmenkonzepten durch das Bundesamt festgelegt und nicht mehr starr in der DeuFöV geregelt.</p>	BAMF / umgehende Umsetzung
Zertifikatsprüfung	<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>Änderung: Absatz 1 wird ersetzt.</p> <p>Hintergrund: Die Einführung „Deutsch-Test für den Beruf“ macht eine Differenzierung in § 15 erforderlich, um klarzustellen, welche Berufssprachkurse mit dem ‚Deutsch-Test für den Beruf‘ und welche mit einer alternativen Zertifikatsprüfung abschließen.</p>	BAMF
Experimentierklausel	<p>§ 18 a (neu)</p> <p>Änderung: Nach § 18 wird § 18a neu eingefügt.</p> <p>Hintergrund: Die Experimentierklausel ermöglicht dem BAMF mehr Flexibilität, indem sie befristete Abweichungen in der Kurs- und Personalgestaltung auf Basis neuer Konzepte zulässt. Erprobungen finden</p>	BAMF / Bedarfsweise

Trägerzulassung

auf der Basis eines pädagogischen Rahmenkonzeptes statt. Derzeit sind keine weiteren Erprobungen geplant.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 bis 3

BAMF

Änderung: In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 ersetzt

Hintergrund: Wegfall der Erwähnung eines separaten „Zertifikats“; stattdessen ist der Bescheid das zentrale Dokument.